

Gebührenfrei gemäß
§§ 109, 110 ASVG

ZUSATZVEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen der

ÄRZTEKAMMER FÜR NIEDERÖSTERREICH
einerseits

und dem

HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN
SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER
andererseits

mit Zustimmung und Wirkung für die in § 2 des Gesamtvertrages vom 21.03.1994
angeführten Krankenversicherungsträger

zu dem zwischen der Ärztekammer für Niederösterreich und
dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger abgeschlossenen
Gesamtvertrag vom 21.3.1994 für das Bundesland Niederösterreich

I.

(1) In Abschnitt A Punkt 6 der Honorarordnung wird der dritte Satz geändert wie folgt:

„Die Anträge auf Genehmigung sind beim Chefärztlichen Dienst der Niederösterreichischen Gebietskrankenkasse, 3100 St. Pölten, Dr.-Karl-Renner-Promenade 14-16, einzureichen.“

(2) Abschnitt A Punkt 9 der Honorarordnung wird geändert wie folgt:

„Vertragsärzte, welche physiotherapeutische Leistungen (Abschnitt C/e) erbringen, können diese nur dann verrechnen, wenn sie die bezüglichlichen Physiko-Apparate der für sämtliche § 2-Kassen zuständigen Vertragspartnerabrechnung/Gemeinsame Verrechnungsstelle der niederösterreichischen Krankenversicherungsträger, 3100 St. Pölten, Dr.-Karl-Renner-Promenade 14-16, gemeldet haben.“

(3) In Abschnitt A Punkt 13 der Honorarordnung wird der erste Satz geändert wie folgt:

„Im Falle der Erkrankung des Vertragsarztes ist dieser verpflichtet, sofort eine Meldung über die Erkrankung sowohl der Ärztekammer für Niederösterreich, 1010 Wien, Wipplingerstraße 2, als auch der Niederösterreichischen Gebietskrankenkasse, Ärztereferat, 3100 St. Pölten, Dr.-Karl-Renner-Promenade 14-16, zu erstatten.“

(4) Abschnitt B Punkt 2 der Honorarordnung wird geändert wie folgt:

„Der Vertragsarzt hat die rechnungsmäßigen, in allen in Betracht kommenden Rubriken ordnungsgemäß ausgefüllten Unterlagen (Krankenkassenschecks, Überweisungsscheine, Beiblätter usw.) über die durchgeführten Behandlungen und Leistungen am Ende eines jeden Kalendervierteljahres zusammenzustellen und bis zum 15. des nächstfolgenden Monats unter Anschluss einer in allen Rubriken ausgefüllten Honorarliste der Vertragspartnerabrechnung/Gemeinsame Verrechnungsstelle der niederösterreichischen Krankenversicherungsträger, 3100 St. Pölten, Dr.-Karl-Renner-Promenade 14-16, einzusenden. Die hierzu erforderlichen Drucksorten werden dem Vertragsarzt von der Vertragspartnerabrechnung/Gemeinsame Verrechnungsstelle kostenlos zur Verfügung gestellt.“

II.

Die unter I. angeführten Änderungen der Honorarordnung treten mit 1.4.2003 in Kraft.

St. Pölten, am 19.2.2003

Ärztammer für Niederösterreich
(Kurie der niedergelassenen Ärzte)

Der Kurienobmann

Der Präsident

Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
(für die Geschäftsführung)

Niederösterreichische Gebietskrankenkasse
(im eigenen Namen sowie im Namen der in § 2 des Gesamtvertrages
angeführten Krankenversicherungsträger)

Der leitende Angestellte

Der Obmann